

Staatssekretariat für Migration SEM
CH-3003 Bern

per Mail: Roxane.Galli@sem.admin.ch

Zürich, 6. Dezember 2022

Vernehmlassung zur 19.464 Pa. Iv. Barrile Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration nimmt im Rahmen des oben erwähnten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu den geplanten Änderungen des Ausländer*innen- und Integrationsgesetzes (AIG) und bedankt sich für die Gelegenheit, sich zur Ungleichbehandlung beim Familiennachzug äussern zu können.

Die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration beschäftigt sich seit über 36 Jahren mit den Themen Gewalt und Ausbeutung von Migrantinnen. Zu ihrem Angebot gehört u.a. die Beratungsstelle für Migrantinnen, in der jährlich ca. 400 Frauen beraten werden. Eine der Zielgruppen der Beratungsstelle sind migrantische Betroffene von Gewalt in Partnerschaften. Sie suchen Unterstützung bezüglich der Frage, wie sie sich gegen die Gewalttaten wehren und aufgrund dieser Gewalterfahrung einen nicht vom Partner abhängigen Aufenthalt in der Schweiz erlangen können. Denn viele von ihnen sind über den Familiennachzug in die Schweiz migriert und dadurch vom Aufenthalt des Partners abhängig (derivatives Aufenthaltsrecht). Entsprechend ihrer Lebensrealitäten äussert sich die FIZ vorliegend zum Einfluss der Gesetzesänderung.

Als Massnahme im Sinne der gesetzlichen Gleichbehandlung beim Familiennachzug – unabhängig von der Herkunft der Person mit derivativem Aufenthaltsrecht in der Schweiz bei Partnerschaft mit einem*r Schweizer*in – **begrüssst die FIZ grundsätzlich die Änderung in Artikel 42 des AIG**. Dadurch wird nicht nur eine Gleichbehandlung zwischen Personen geschaffen, die Familie aus Drittstaaten und EU/EFTA-Staaten nachziehen. Sondern dadurch wird auch eine Gleichbehandlung von Personen aus Drittstaaten ermöglicht, die über den Familiennachzug in die Schweiz migrieren.

Weiter regt die FIZ an, im Art. 42 Abs. 1 AIG (gem. Vorlage der Gesetzesänderung) auf den **Bezug auf die Wohnsituation und somit auf den Satz „Sie müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen“ zu verzichten.**

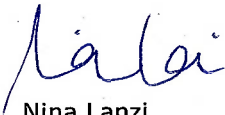
Als mögliche Alternative bleibt dem Gesetzgeber die bisherige Formulierung bezüglich des „Zusammenwohnens“.

Falls sich der neue Wortlaut zur Bedingung einer bedarfsgerechten Wohnung durchsetzen sollte, legen wir den zuständigen Behörden bei ihrer Auslegung und Praxis nahe, der sehr angespannten Wohnungssituation in der Schweiz (Wohnungsknappheit, zu wenig bezahlbare Wohnungen) bei den jeweiligen Fristen und Zulassungen im Rahmen des Familiennachzugs entsprechend Rechnung zu tragen und genügend Zeit für die Suche nach einer angemessenen Wohnung anzubieten.

Für die Kenntnisnahme unserer Einschätzung bei der Überarbeitung der Vorlage danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration



Nina Lanzi
Fachwissen und Advocacy



Doro Winkler
Bereichsleiterin Fachwissen und Advocacy